

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

hier: Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV) sowie Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (DirektZahlVerpfIV)

Oben genannte PflAbfV regelt unter anderem das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle. Das Abbrennen von Stoppelfelder ist jedoch aufgrund der Regelungen in der ebenfalls genannten DirektZahlVerpfIV verboten. Die wesentlichen Inhalte der beiden Verordnungen werden nachstehend zur Kenntnis und Beachtung wiedergegeben:

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (**außerorts**) auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

Die genannten Abfälle dürfen nur **unter ständiger Aufsicht** einer **zuverlässigen Aufsichtsperson** bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst **gegen den Wind** zu verbrennen.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
3. 5 m zur Grundstücksgrenze;
4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
6. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist dem Ordnungsamt der Stadt Homberg (Ohm) mindestens drei Werktage vor Beginn anzuzeigen. Eine Anzeige per Fax reicht aus. Das Ordnungsamt kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen und z.B. aus bestimmten Gründen eine Verbrennung untersagen.

Die Anzeige muss enthalten:

1. Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen,
2. Art und Menge des Abfalls,
3. Namen, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson.

Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist aufgrund des § 3 (4) der DirektZahlVerpfIV verboten und hat bei Zuwiderhandlungen u.a. Konsequenzen bei der Agrarförderung. Entsprechende Anzeigen für die Verbrennung von Stroh werden deshalb nicht mehr entgegengenommen. Ansprechpartner über Detailfragen und möglich Ausnahmen ist das Amt für den ländlichen Raum beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, telefonisch erreichbar unter (06631) 786-0.

Meldung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Stadt Homberg (Ohm)
Feuerwehr/Ordnungsamt
Güntersteiner Weg 2
35315 Homberg (Ohm)

Fax: (06633) 64149

Name: _____

Vorname: _____

Alter: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

Fax: _____

Grundstücksgröße: _____

Die Verbrennung erfolgt am: _____ ab _____ Uhr

Ort der Verbren-
nung/Grundstückslage: _____

Straße: _____

in Richtung: _____

links oder rechts der Straße ca. in _____ m

Die Vorgaben der PflAbfV und der
DirektZahlVerpflV wurden zur
Kenntnis genommen und werden
beachtet.

(Unterschrift)